



Bestätigung

Für stillende Personen (nach Artikel 60 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz)

Betreuende Ärztin, Arzt / Hebamme / Stilberatung / Mütter- und Väterberatung	
Stillende Person Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse	
Name des Kindes Datum der Geburt	
<input type="checkbox"/> Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass obgenannte Person ihr Kind aktuell stillt und die gesetzlichen Bestimmungen nach Artikel 60 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz angewandt werden müssen.	
Ort und Datum	Unterschrift und Stempel



Rechtsgrundlagen:

Auszug aus der **Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), Sonderschutz von Frauen, Beschäftigung bei Mutterschaft** vom 10. Mai 2000 (Stand am 1. Januar 2016)

Art. 60 Arbeitszeit und Stillzeit bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(Art. 35 und 35a ArG)

¹ Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nicht über die vereinbarte ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden, jedoch keinesfalls über 9 Stunden hinaus.

² Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

- a. bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden: mindestens 30 Minuten;
 - b. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden: mindestens 60 Minuten;
 - c. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: mindestens 90 Minuten.¹
-

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. April 2014, in Kraft seit 1. Juni 2014 (AS 2014 999)

